

Allgemeine Geschäftsordnung

Artikel 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Der Verein Förderverein Seefeld erlässt als Ergänzung der Satzung diese Allgemeine Geschäftsordnung.

Die Allgemeine Geschäftsordnung legt die verbindlichen Anforderungen und Regelungen zur Einberufung, Durchführung und Protokollierung von

- Versammlungen, Sitzungen und Beratungen (nachfolgend Versammlungen genannt) sowie
- Abstimmungen und Wahlen

der Mitglieder des Fördervereins Seefeld fest.

Artikel 2

Einberufung von Versammlungen

1. Die Versammlungen sind öffentlich. Den Umfang der Öffentlichkeit beschließt der Vorstand.
2. Die Einberufung von Versammlungen richtet sich nach der Satzung des Vereins. Diese erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Die außerplanmäßige Einberufung einer Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vereins verlangt.
3. Einladungen zu Versammlungen des Vorstandes erfolgen schriftlich.

Artikel 3

Durchführung von Versammlungen

1. Ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes leitet die Versammlung und beauftragt im Verhinderungsfall damit einen Vertreter. Besteht Unklarheit, wer die Versammlung leiten soll, wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter. Diese Möglichkeit besteht auch für die Leitung von Aussprachen, die den Vorsitzenden des jeweiligen Vorstands persönlich betreffen.

2. Die Beschlussfähigkeit der Jahresmitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse auf der Grundlage der gültigen Satzung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Er prüft die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit und gibt das Ergebnis bekannt.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen.
4. Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z.B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung der Versammlung, vortragen.
5. Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu bestätigen. Nach der Bestätigung ist diese in der festgelegten Reihenfolge abzuarbeiten.

Artikel 4

Protokollierung

Von allen Versammlungen und schriftlichen Abmachungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, beschlossene Tagesordnung, Anträge, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Die Beschlüsse sind im bestätigten Wortlaut aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben. Die Protokolle sind per Email an alle Mitglieder zu verschicken.

Artikel 5

Abstimmungen

1. Für die Abstimmungen ist die Bestätigung der Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß Artikel 3, Punkt 2 Voraussetzung. Abstimmen dürfen nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mit dem Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt, soweit in der jeweiligen Satzung oder durch die Versammlung nichts anderes festgelegt ist. Auf Antrag kann die geheime oder namentliche Abstimmung durch die Versammlung beschlossen werden. Die namentliche Abstimmung leitet der Versammlungsleiter durch Aufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll einzutragen.
3. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit das Statut nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Wird ein offenes Abstimmungsergebnis angezweifelt und führt die vom Versammlungsleiter gegebene Auskunft nicht zur Klärung der Sache, ist die Abstimmung geheim oder namentlich zu wiederholen.

Artikel 6

Wahlen

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
2. Alle Wahlen erfolgen geheim, jedoch können sie offen durchgeführt werden, wenn dies von allen persönlich anwesenden Mitgliedern gewünscht wird.
3. Vor der Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu beschließen. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder von stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären und in der Regel anwesend sind. Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.
4. Jeder Teilnehmer hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
5. Von der Versammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen werden, dürfen nicht in die Wahlkommission gewählt werden.
6. Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der Stimmen als es die vorher beschlossene Anzahl der zu Wählenden zulässt, entscheidet für die Wahl der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen. Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die drei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten, deren Gesamtzahl die beschlossene Anzahl übersteigt, hat zwischen diesen eine Stichwahl zu erfolgen.
7. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
8. Die Wahl eines neuen Mitglieds in einen Vorstand oder Organ erfolgt für ein ausgeschiedenes Mitglied. Dabei gilt, dass bei Mandatsträgern in der Regel das zu wählende Mitglied die Personengruppe vertritt, die von dem ausgeschiedenen Mitglied vertreten wurde. Über die Wahl eines anderen Mitglieds wird auf Antrag und ausreichende Begründung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

Die vorstehende, von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.08.2020 beschlossene Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen.